

## RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

Parlamentsdirektion

Reichsratstraße 1

1017 Wien

Wien, am 17. Mär. 2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vomUnsere Geschäftszahl  
BMLFUW-LE  
4.3.1/0003-I/2/2005Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Nowotny/6697**Betrifft: Novelle des Futtermittelgesetzes 1999 und des Düngemittelgesetzes 1994;  
Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich mitzuteilen, dass unter der ho. ZI. BMLFUW-LE 4.3.1/0003-I/2/2005 Entwürfe für Änderungen o.g. Bundesgesetze mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 22. April 2005 zur Begutachtung ausgesandt wurden.

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner  
(elektronisch gefertigt)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, zwei Entwürfe für die Änderung o.g. Bundesgesetze zu übermitteln mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

**22. April 2005.**

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. das Bundeskanzleramt;
2. das Bundesministerium für Finanzen;
3. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit;
4. das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen;
5. die Ämter aller Landesregierungen;
6. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
7. die Wirtschaftskammer Österreich;
8. die Bundesarbeitskammer;
9. den Österreichischen Gewerkschaftsbund;
10. den Österreichischen Städtebund;
11. den Österreichischen Gemeindebund;
12. die Verbindungsstelle der Bundesländer;
13. das Bundesamt für Ernährungssicherheit;
14. den Rechnungshof.

## Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz 1999 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „herzustellen oder in Verkehr zu bringen“ durch die Wortfolge „herzustellen, in Verkehr zu bringen oder an Nutztiere zu verfüttern“ ersetzt.

2. § 7 samt Überschrift lautet:

### „Zulassung von bestimmten Erzeugnissen

§ 7. (1) Der Antrag auf Zulassung von bestimmten Erzeugnissen ist bei der Behörde einzubringen. Der Antragsteller muss in einem Vertragsstaat einen Wohnsitz oder Sitz haben. Der Antrag hat den Anforderungen der Richtlinie über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (§ 23 Abs. 1 Z 11) zu entsprechen.

(2) Die Prüfung des Antrags hat durch die Behörde zu erfolgen. Entspricht der Antrag den Anforderungen nach Abs. 1, hat der Antragsteller je eine Ausfertigung des Antrags der Kommission und allen Vertragsstaaten zu übermitteln. Der Antragsteller hat den Antrag im Falle schriftlicher Stellungnahmen der Kommission oder der Vertragsstaaten zu ergänzen oder abzuändern. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach dem Verfahren des Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts, Nr. L 31 vom 1.2.2002, S 1.“

3. § 8 samt Überschrift lautet:

### „Zulassung von Zusatzstoffen

§ 8. (1) Der Antrag auf Zulassung von Zusatzstoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. Nr. L 268 vom 18.10.2003 S. 1, ist bei der Behörde einzubringen. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist die zuständige nationale Behörde gemäß Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

(2) Soweit im Rahmen der Zulassung von Zusatzstoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, ABl. Nr. L 268 vom 18.10.2003 S. 29, die Mitwirkung nationaler Behörden vorgesehen ist, erfolgt diese durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit.“

4. § 9 entfällt.

5. § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung den Landeshauptmann mit der Registrierung von landwirtschaftlichen Betrieben, die Futtermittel erzeugen oder an Nutztiere verfüttern, unter Nutzung vorhandener Daten, insbesondere § 10 LMSVG, BGBl. I Nr. x/2005, betrauen, sofern dies zur Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

6. § 13 Abs. 1 Z 3 entfällt.

7. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Behörde obliegt, soweit Abs. 5 und 6 nicht anderes bestimmen, die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sowie die Durchführung der amtlichen Kontrollen, einschließlich der Untersuchung und Begutachtung der Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen. Die Behörde ist die zuständige zentrale Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (§ 23 Abs. 3 Z 4). Die Behörde hat für die Untersuchung der Proben geeignete Methoden entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden. Soweit die Behörde außenstehende fachkundige Personen, Institute oder Anstalten zur Untersuchung oder Begutachtung heranzieht, hat sie in ihren Gutachten darauf ausdrücklich hinzuweisen. Eine Übertragung von sonstigen Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle an Dritte ist an die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gebunden. Die Behörde hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

jährlich bis zum 1. März jeden Jahres ein Bericht über die durchgeführten Kontrollen zu übermitteln, der den Anforderungen des Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 entspricht.“

8. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt im Hinblick auf die Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben dem Landeshauptmann; dabei können auch Aufsichtsorgane der Behörde beigezogen werden. Die Organe des Landeshauptmanns haben die Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane (§ 17). Der Landeshauptmann hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich bis zum 1. März jeden Jahres ein Bericht über die durchgeführten Kontrollen zu übermitteln, der den Anforderungen des Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 entspricht.“

9. In § 19 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Worte „für Probenahmen und Untersuchungen“; § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebühren für Tätigkeiten der Behörde sind gemäß § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, festzulegen.“

10. § 20 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, die in Vollziehung dieses Gesetzes, des Tiermehl-Gesetzes, BGBl. I Nr. 143/2000, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. x/2005; des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909 oder bei der Besorgung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund dieser Bundesgesetze ermittelt worden sind, sind an Organe des Bundes und der Länder, in personenbezogener Form zu übermitteln, soweit diese Daten für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung ihm gesetzlich übertragener Aufgaben bilden.“

11. § 23 Abs. 1 Z 2 und 4 lauten:

„2. Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung in der Fassung der Richtlinie 2005/8/EG (ABl. Nr. L 140 vom 30. Mai 2002, S 10 idF ABl. L 27 vom 29. Jänner 2005, S 44);

4. Richtlinie 82/471/EWG über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung in der Fassung der Richtlinie 2004/116/EG (ABl. Nr. L 213 vom 21. Juli 1982, S 8 idF ABl. Nr. L 379 vom 24. Dezember 2004 S 81);“

12. § 23 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Folgende unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften sind, soweit sie den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes betreffen, im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen:

1. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 vom 1.2.2002 S 1);
2. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. Nr. L 268 vom 18.10.2003, S 1;
3. Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, ABl. Nr. L 268 vom 18.10.2003, S 24;
4. Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, ABl. Nr. L 268 vom 18.10.2003 S. 29
5. Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. Nr. L 165 vom 30.4.2004, S 1;
6. Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene, ABl. Nr. L 35 vom 8.2.2005, S 1;
7. Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG, ABl. Nr. L 70 vom 16.3.2005, S 1.“

13. § 25 Z 2 entfällt; die Z 3 und 4 erhalten die Ziffernbezeichnungen „2“ und „3“.

## Vorblatt

### **Problem, Lösung, Inhalt:**

Die EG-Verordnungen Nr. 1829/2003, 1831/2003, 882/2004 und 183/2005 führten zu einigen grundlegenden Änderungen im Bereich der Zulassung und amtlichen Kontrolle von Futtermitteln.

Die neu gegründete Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit nimmt nunmehr behördliche Tätigkeiten im Bereich Futtermittel wahr, die bisher von der Kommission und den Mitgliedstaaten besorgt wurden.

Die amtliche Kontrolle von Futtermitteln hat mit 1.1.2006 nach den Vorgaben der EG-Verordnung Nr. 882/2004 zu erfolgen.

### **Alternative:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch dieses Bundesgesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen sehen flankierende Regelungen zu Vorschriften der Europäischen Union vor.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Inhalt des Entwurfes:

Die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen wurde durch die EG-Verordnungen Nr. 1829/2003 und 1831/2003 neu geregelt. Während die Antragseinbringung und -prüfung nach der Richtlinie 70/524/EWG den Mitgliedstaaten vorbehalten war, erfolgt diese nunmehr durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

Mit der EG-Verordnung Nr. 882/2004 wurden einheitliche Vorgaben an die amtliche Kontrolle von Lebens- und Futtermitteln geschaffen. In Österreich sind für die amtliche Futtermittelkontrolle das Bundesamt für Ernährungssicherheit und der Landeshauptmann zuständig.

Zur Durchführung der EG-Verordnung Nr. 183/2005 ist die Rechtsgrundlage zur amtlichen Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe anzupassen.

Weiters sieht der Entwurf einige kleinere Anpassungen aufgrund der geänderten Rechtslage des EG-Futtermittelrechts bzw. des GESG vor.

#### Kosten

Durch die Verringerung von Verwaltungsaufgaben entstehen für das Bundesamt für Ernährungssicherheit keine zusätzlichen Kosten.

Zu Z 5 und 8: Die Kosten für die Registrierung der landwirtschaftlichen Betriebe sind bereits in der RV des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (StProfNR Blg. 797, XXII.GP) dargestellt. Da die Registrierung von Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen in der Praxis zusammenfällt, sind keine wesentlichen Kosten zu erwarten, die sich ausschließlich aus dem Bereich Futtermittel ergeben. Für die Registrierung der Betriebe ist eine Durchführungsverordnung geplant, bei der ein allfälliger zusätzlicher Kostenaufwand berücksichtigt werden wird.

#### Kompetenzgrundlagen:

Der Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 12 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu 1:

Die Neuformulierung dient der sprachlichen Präzisierung der Verbotstatbestände.

#### Zu 2 3:

Durch die Aufhebung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung, ist eine Änderung des § 7 notwendig geworden. Die Zulassung von Zusatzstoffen erfolgt nunmehr nach dem Verfahren der EG-Verordnung Nr. 1831/2003. Der Antrag ist bei der EFSA einzubringen, die auch eine Beurteilung des beantragten Zusatzstoffs vorzunehmen hat. Im Falle einer befürwortenden Stellungnahme wird der Zusatzstoff von der Kommission im Rahmen der Komitologie durch Verordnung zugelassen.

Das Zulassungsverfahren für Zusatzstoffe ist nun abschließend durch die EG-VO Nr. 1831/2003 geregelt, sodass der neue § 7 nur mehr die Zulassung von bestimmten Erzeugnissen gemäß Richtlinie 82/471/EWG erfasst. Das Zulassungsverfahren für bestimmte Erzeugnisse bleibt unverändert.

#### Zu 3:

Für den Fall, dass es sich um einen genetisch veränderten Zusatzstoff handelt, ist dem Zulassungsverfahren nach der EG-VO Nr. 1831/2003 das Verfahren nach der EG-Verordnung Nr. 1829/2003 vorgeschaltet. In diesem Fall hat die zuständige nationale Behörde (Bundesamt für Ernährungssicherheit) den Antrag entgegenzunehmen und an die EFSA weiterzuleiten (siehe Art. 17 EG-VO Nr. 1829/2003).

Da im Rahmen o.g. EG-Zulassungsverfahren die Mitwirkung nationaler Behörden vorgesehen ist bzw. werden kann, wird das Bundesamt für Ernährungssicherheit als für die Zulassung von Zusatzstoffen zuständige nationale Stelle bestimmt.

#### Zu Z 4 und 13:

Durch die Aufhebung der Richtlinie 70/524/EWG können die bisherigen Bestimmungen über die Verwertung von Antragsunterlagen (§ 8) und Versuche mit Wirbeltieren (§ 9), einschließlich der entsprechenden Vollzugsklausel (§ 25 Z 2), entfallen.

**Zu Z 5 und 8:**

Die EG-Verordnung Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene sieht u.a. vor, dass landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel erzeugen (Futtermittelhersteller) oder an Nutztiere verfüttern (Tierhalter) zu Kontrollzwecken behördlich zu registrieren sind. Dazu ist zunächst die derzeit bestehende Zuständigkeit des Landeshauptmann zur Kontrolle der Verfütterung an Nutztiere auf die Kontrolle der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln zu erweitern. In einem weiteren Schritt ist geplant, die Durchführung der Registrierung der landwirtschaftlichen Betriebe durch eine Änderung der Futtermittelverordnung 2000 zu regeln. Im Rahmen der praktischen Durchführung werden sich kaum Änderungen ergeben. Da die Anzahl der von den Ländern zu ziehenden Proben gleich bleibt, ändert sich lediglich ihre Verteilung, damit auch Futtermittelproben von landwirtschaftlichen Betrieben erfasst werden, die nicht zugleich Tierhalter sind.

Im Lebensmittelrecht besteht durch Art. 6 der EG-Verordnung Nr. 852/2004 iVm § 10 der Regierungsvorlage des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes eine ähnliche Rechtssituation, wonach sämtliche Lebensmittelunternehmer beim Landeshauptmann zu melden sind. Hinzu kommt, dass entsprechend Art. 2 der EG-Verordnung Erzeugnisse, die nicht zur Tierfütterung bestimmt sind, als Lebensmittel gelten, sodass die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die nicht auch unter § 10 der RV für ein LMSVG (RV 797, XXII.GP) fallen, als gering einzuschätzen ist. Aus diesen Gründen ist es angebracht, die Registrierung der Lebens- und Futtermittelbetriebe in einem durch den Landeshauptmann vorzunehmen. Da in die Zuständigkeit des Bundesamts für Ernährungssicherheit für die derzeit bestehende Registrierung und Zulassung von Betrieben nach §§ 13 und 14 FMG 1999 (§§ 22 und 23 Futtermittelverordnung 2000) nicht eingegriffen werden soll, empfiehlt es sich, die genaue Festlegung der jeweiligen Kompetenzen in einer Verordnung zu regeln.

Da die Richtlinie 1995/53/EG mit 1. Jänner 2006 aufgehoben wird, ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Jahresberichte anzupassen.

**Zu Z 6:**

Da in der Richtlinie 2002/32/EG eine Verwendung von Futtermitteln mit erhöhten Gehalten nicht mehr vorgesehen ist, hat § 13 Abs. 1 Z 3 zu entfallen.

**Zu Z 7:**

Nach Art. 4 der EG-Verordnung Nr. 882/2004 haben die Mitgliedstaaten eine für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zuständige Behörde zu benennen. Nach Art. 5 dieser Verordnung können Kontrollaufgaben unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte („Kontrollstellen“) übertragen werden. Da die Richtlinie 1995/53/EG mit 1. Jänner 2006 aufgehoben ist, wird die Rechtsgrundlage für die Übermittlung des Jahresberichts angepasst.

**Zu Z 9:**

§ 19 ist in Hinblick auf die GESG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 78 anzupassen. § 6 Abs. 6 GESG sieht nunmehr vor, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen die Gebühren nach dem Futtermittelgesetz 1999 kostendeckend festzusetzen hat. § 19 Abs. 1 wird neu gefasst; die Worte „Probenahmen und Untersuchungen“ entfallen, da sich die Kontrolltätigkeiten aufgrund der Vorgaben der EU nicht nur auf diese Aufgaben beschränken.

**Zu Z 10:**

Für die Registrierung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Erstellung von repräsentativen Kontrollplänen zur ziel- und risikoorientierten Überwachung der Futtermittelsicherheit (Vollziehung der EG-Verordnung Nr. 882/2004) ist die Verwendung von LFBIS- und Invekosdaten sowie Datensätzen nach veterinärrechtlichen Bestimmungen erforderlich. Weiters wird der mit dieser Bestimmung Art. 3f iVm Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Rechnung getragen.

**Zu Z 11:**

Rechtstechnische Anpassung; die Richtlinie 2002/32/EG ersetzt die Richtlinie 1999/29/EG; der Anhang der Richtlinie 82/471/EG wurde zuletzt durch die Richtlinie 2004/116/EG geändert.

**Zu Z 12:**

Unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht bedarf einer entsprechenden Vollziehungsanweisung.

## **Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz 1994 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002, wird wie folgt geändert:

*§ 18 lautet:*

„**§ 18.** (1) Für amtliche Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist eine Gebühr zu entrichten. Eine Gebühr anlässlich der Überwachung fällt jedoch nur dann, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden.

(2) Die Gebühren für Tätigkeiten der Behörde sind gemäß § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, festzulegen

(3) Im Verwaltungsstrafverfahren ist im Straferkenntnis dem Beschuldigten der Ersatz der Kosten, insbesondere für Nachschau, Probenahme und Untersuchung sowie Verwertung oder Vernichtung verfallener Ware, vorzuschreiben.“



## Vorblatt

### **Problem, Lösung, Inhalt:**

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Bundesamts für Ernährungssicherheit durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, wurde die Rechtsgrundlage zur Einhebung von Gebühren neu geregelt. Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung an die neue Rechtslage.

### **Alternative:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch dieses Bundesgesetz entstehen keine Kosten.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Inhalt des Entwurfes:**

§ 18 ist in Hinblick auf die GESG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 78 anzupassen. § 6 Abs. 6 GESG sieht nunmehr vor, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen die Gebühren nach dem Düngemittelgesetz 1994 kostendeckend festzusetzen hat.

Es werden die Vorschriften betreffend jene Tatbestände, anlässlich der das Bundesamt für Ernährungssicherheit Gebühren vorzuschreiben hat, neu gefasst. Die Worte „Probenahmen und Untersuchungen“ entfallen, da sich die Kontrolltätigkeiten aufgrund der Vorgaben der EU nicht nur auf diese Aufgaben beschränken.

### **Kompetenzgrundlagen:**

Der Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 12 B-VG.